



Protokoll über die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kindergarten- und Primarschulrates vom 18.10.2015

Anzahl Stimmberechtigte:	6171
davon Auslandschweizer:	140
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:	3269
davon brieflich Stimmende:	3057
Zahl der eingelegten Wahlzettel:	2413
Zahl der leeren Wahlzettel:	252
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	30
	v. 282
Zahl der gültigen Wahlzettel/Stimmen:	2131
Absolutes Mehr (§ 28 GpR):	1066
Stimmbeteiligung:	34.5%

Gewählt:

Name Vorname: Treyer Brigitte 1075

Nicht gewählt:

Name Vorname: Betschart Reto 1015

Andere 41

Namens des Wahlbüros:

Arlesheim 18. Okt. 2015

Präsidium:

B. Rischhoff

2 Mitglieder:

M. ...

H. ...

Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung

(Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)

9 Rechtspflege

9.1 Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. *

9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht *

§ 88 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: *

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.